

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 305, §§ 133, 157; ZPO §§ 256, 398, 553, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 289/75

Urteil des BAG vom 19. Juli 1976 IAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 289/75

3 (4) Sa 87/74 Rheinland-
Pfalz

Urteilstenor
zugestellt am
19. Juli 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juli 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Seiler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. März 1975 - 3 (4) Sa 87/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige. Sie schlossen mit der Beklagten durch die Verbindungsstelle der Bundesanstalt für Arbeit in der Türkei auf ein Jahr befristete Arbeitsverträge ab. Danach sollten sie gegen einen Bruttolohn von 1.000,-- DM monatlich bei unentgeltlicher Unterkunft als Müllwerker tätig werden. Sie begannen am 5. März 1973 mit ihrer Arbeit. Am 17. Mai 1973 legten die Kläger die Arbeit nieder, weil sie täglich durchschnittlich zwölf Stunden ohne Pause und Unterbrechung hätten arbeiten müssen. Da die Beklagte zu wenig Arbeitskräfte eingestellt habe, hätten sie zeitweise im Dauerlauf hinter dem Müllauto herlaufen müssen. Aus diesem Grund sei es zu mehreren Arbeitsunfällen gekommen. Zudem habe die Beklagte keine dem Vertrag entsprechenden Unterkünfte gewährt.

Während der Arbeitsniederlegung erklärten die Kläger durch den Zeugen G , den sie wegen seiner Deutschkenntnisse zu ihrer Unterstützung herangezogen hatten, unter diesen Bedingungen sei ihnen eine Weiterarbeit nicht zumutbar. Sie forderten als Ausgleich für die vertragswidrigen, erschwerten Arbeitsbedingungen einen Lohn von 1.000,-- DM netto monatlich. In der Folgezeit zahlte die Beklagte für die Monate Mai bis Juli 1973 je 1.000,-- DM aus.

Im August 1973 bot die Beklagte den Klägern nur je 200,-- DM netto an. Sie begründete dies damit, daß in den Zahlungen für Mai bis Juli Vorschüsse in Höhe der abzuführenden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge enthalten gewesen seien. Diese Vorschüsse würden nunmehr verrechnet. Später erhielten die Kläger den Nettobetrag, der einem Lohn von 1.000,-- DM brutto entspricht.

Die Kläger haben behauptet, die Beklagte habe ihnen am 17. Mai 1973 zugesichert, künftig 1.000,-- DM netto zu zahlen. Außerdem haben sie Überstundenvergütung verlangt, weil sie die an Wochenfeiertagen ausgefallene Arbeitszeit jeweils ohne besondere Bezahlung an Samstagen nachgeholt hätten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kläger haben, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, beantragt,

1. festzustellen, daß der schriftliche Arbeitsvertrag vom 15. Januar 1973 mit Wirkung vom 1. Mai 1973 dahin geändert worden ist, daß das monatliche Entgelt auf 1.000,-- DM netto erhöht worden ist,
2. die Beklagte zu verurteilen,
an die Kläger T , M , D ,
K , O und G eine Überstundenvergütung von je 309,-- DM netto sowie an den Kläger A eine solche von 183,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klagen abzuweisen.

Sie hat bestritten, den Klägern eine Lohnerhöhung versprochen zu haben. Sie habe lediglich erklärt, die Kläger sollten mit ihr verhandeln. Daraufhin hätten diese die Arbeit wieder aufgenommen. Am Abend nach der Arbeitsniederlegung habe sie zugesagt, sie werde mit ihrem Steuerberater prüfen, ob den Klägern steuerfreie Spesen gewährt werden können. Diese Überlegungen hätten jedoch zu keinem Ergebnis geführt. Wäre es zu einer Vertragsänderung gekommen, hätten die Kläger sicherlich auf einer schriftlichen Vereinbarung bestanden.

Bei der Auszahlung der 1.000,-- DM netto habe sie, die Beklagte, den Klägern durch den Zeugen G erklären lassen, daß der Mehrbetrag als Vorschuß gewährt werde. Daher habe sie bei den Sozialversicherungsträgern das Gehalt der Kläger ordnungsgemäß mit 1.000,-- DM brutto angegeben.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen im wesentlichen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und den Tenor wie folgt neu gefaßt:

1. Es wird festgestellt, daß die schriftlichen Arbeitsverträge der Kläger mit der Beklagten im Mai 1973 wie folgt einverständlich geändert worden sind:

- 4 -



- 4 -

Jeder Kläger erhält ab Mai 1973 monatlich 1.000,-- DM Nettolohn pauschal für die jeweils von Montag bis Freitag geleistete Arbeit.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger O , K , T , M , D und G je 180,-- DM netto und an den Kläger A 108,-- DM netto zu zahlen.

Wegen weitergehender Zahlungsansprüche hat das Landesarbeitsgericht die Klagen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

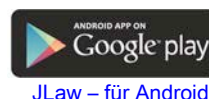
I. Die Revisionsschrift genügt den gesetzlichen Formerfordernissen, auch wenn die Namen der Revisionsbeklagten nicht angegeben sondern diese abkürzend als "T u.a." bezeichnet sind. Nach ständiger Rechtsprechung muß eine Rechtsmittelschrift über die in §§ 518, 553 ZPO angeführten Erfordernisse hinaus erkennen lassen, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird und gegen wen es gerichtet ist. Daher sind im allgemeinen die Namen der Rechtsmittelbeklagten anzugeben. Die fehlende Bezeichnung der Rechtsmittelbeklagten kann jedoch ausnahmsweise unschädlich sein, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist für das Rechtsmittelgericht und alle Prozeßbeteiligten deutlich zu erkennen ist, gegen welches Urteil sich das Rechtsmittel richtet und in welchem Umfang das Urteil angegriffen werden soll (vgl. BAG AP Nr. 19 zu § 518 ZPO mit zustimmender Anmerkung Naendrup).

Im Streitfall ist das angefochtene Urteil durch die Angabe des vorinstanzlichen Gerichtes, des Tages der Verkündung und des Aktenzeichens des Urteils hinreichend bezeichnet. Es bestanden weiter keine durchgreifenden Zweifel, daß das Urteil in vollem Umfange angefochten werden, d.h.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß sich die Revision gegen alle Kläger richten sollte. Die Revision hatte durch die Verwendung des gebräuchlichen Zusatzes "u.a." deutlich gemacht, daß sich das Rechtsmittel nicht nur gegen Herrn T , sondern gegen alle Kläger richten sollte. Dies durfte die Revision als ausreichend erachten, weil vor Erlaß des Berichtigungsbeschlusses auch im Rubrum des angefochtenen Urteils diese Wendung benutzt worden war. Auch ohne die Anführung der Namen der Kläger konnte die Revisionschrift unverzüglich gemäß § 176 ZPO an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger zugestellt werden. Die ladungsfähige Anschrift des Prozeßbevollmächtigten der Kläger war dem Bundesarbeitsgericht aufgrund eigener Ermittlungen vor Ablauf der Revisionsfrist, am 22. Mai 1975, bekannt. Damit waren die Mängel der Revisionschrift behoben (vgl. zuletzt Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, für den insoweit gleichliegenden Fall der Berufung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu 1 der Gründe], m.w.N.).

II. Die Revision ist jedoch teilweise mangels Begründung unzulässig.

Der Revisionsantrag und die Wendung in der Revisionsbegründung, die Beklagte wolle das Berufungsurteil in vollem Umfange angreifen, zeigen, daß die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils auch insoweit erstrebt, wie sie zur Zahlung von Überstundenvergütungen an die Kläger verurteilt worden ist. Richtet sich eine Revision gegen mehrere durch das angefochtene Urteil zugesprochene Ansprüche, so ist der in § 554 Abs. 1 ZPO dem Revisionskläger aufgegebenen Pflicht, die Revision zu begründen, nicht genügt, wenn die Revision nur hinsichtlich eines Anspruches begründet wird; vielmehr muß die Revisionsbegründung auch angeben, auf welche Gründe die Anfechtung hinsichtlich der übrigen Ansprüche gestützt wird (vgl. BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG [zu I der Gründe]; BAG 10, 340 [342] = AP Nr. 8 zu § 7 KSchG 1951 [zu I der Gründe]).



Die Revision hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Verurteilung zur Zahlung der Überstundenvergütungen ihrer Ansicht nach fehlerhaft gewesen sein soll. Die Revision ist daher insoweit gemäß § 554, § 554 a ZPO i. V. m. § 72 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen.

III. Soweit die Revision die Feststellung angreift, daß die Arbeitsverträge der Kläger im Mai 1973 einverständlich geändert worden sind, ist sie nicht begründet.

1. Die Beklagte ist der Ansicht, der Revision sei stattzugeben, weil ein Teil der Kläger mit unbekanntem Aufenthalt in die Türkei zurückgekehrt sei. Dies zeige, daß der Rechtsstreit nicht mehr von dem erforderlichen Parteiwillen getragen werde. Hierzu hat sie eine Erklärung des Klägers O vorgelegt, indem dieser u.a. schreibt, beide Seiten hätten im ersten Jahr der Beschäftigung des Klägers den Arbeitsvertrag eingehalten. Verliert ein Kläger das Interesse an einem Rechtsstreit, so ist dies für das Gericht nur von Bedeutung, wenn die Partei die Klage zurücknimmt, auf die Klage verzichtet, sie für erledigt erklärt oder nicht verhandelt. Nichts von dem ist geschehen. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat keine Erklärung abgegeben, die auf ein mangelndes Interesse der Kläger an der Zurückweisung der Revision schließen ließe. Bedenken hinsichtlich der wirksamen Bestellung des Prozeßbevollmächtigten der Kläger sind nicht ersichtlich. Eine möglicherweise in der Rückkehr in die Türkei liegende schlüssige Kündigung der Prozeßvollmacht wäre nach § 87 Abs. 1 ZPO dem Gericht gegenüber ohne Bedeutung, da ein neuer Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt ist.

2. Entgegen der Meinung der Revision hat das Landesarbeitsgericht das Feststellungsinteresse der Kläger zu Recht bejaht, weil die Feststellungsklage zu einer umfassenden, prozeßökonomisch sinnvollen Entscheidung der zwischen den Parteien streitigen Frage führt (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256, Bem. III 5 b, B). Die Kläger waren weder bei Erhebung der Klage im Oktober 1973 noch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen



- 7 -

Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 8. Januar 1974 in der Lage, alle sich aus der behaupteten Vertragsänderung ergebenden Ansprüche im Wege der Leistungsklage zu verfolgen. Bis zur Beendigung des Vertrages am 5. März 1974 konnten laufend der Höhe nach streitige Gehaltsforderungen fällig werden. Den Klägern war es verwehrt, gemäß §§ 257, 258 ZPO auf künftige Leistung zu klagen; ihre Forderungen waren von einer Gegenleistung, nämlich der Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Arbeit, abhängig; die Voraussetzungen des § 259 ZPO waren nicht gegeben. Daher war eine umfassende Bereinigung des Konfliktstoffes durch die Erhebung einer Feststellungsklage angebracht. Die Kläger hatten allerdings hinsichtlich eines Teiles der sich aus der Vertragsänderung ergebenden Ansprüche Leistungsklage erhoben. Dies hinderte sie jedoch nicht, im übrigen eine sowohl auf die Vergangenheit als auch auf die Zukunft sich beziehende Feststellungsklage zu erheben. Nur wenn hinsichtlich aller aus einer ungeklärten Rechtssituation möglicherweise erwachsenden Ansprüche ein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann, ist Leistungsklage geboten.

3. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der vor dem Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, zwischen den Parteien sei im Mai 1973 ein Änderungsvertrag des Inhalts zustande gekommen, daß die Kläger ab Mai 1973 als Vergütung monatlich 1.000,-- DM netto erhalten sollten. An diese Feststellung ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO); die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die Aussage des Zeugen G vor dem Arbeitsgericht wegen der vom Gesetz geforderten Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht verwerten dürfen, ohne den Zeugen erneut zu vernehmen. Das ist nicht richtig. Es steht nach § 398 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es einen im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen erneut vernimmt oder sich mit der Verwertung der protokollierten erstinstanzlichen

- 8 -



- 8 -

und gemäß § 526 ZPO vorgetragenen Aussage begnügt. Hört das Berufungsgericht den Zeugen nicht noch einmal, so ist dies im allgemeinen verfahrensrechtlich nur zu beanstanden wenn es die Glaubwürdigkeit des erstinstanzlich gehörten Zeugen anders als die Richter der Vorinstanz beurteilt und dies die Tatsachenfeststellung beeinflusst (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis; Egon Schneider, NJW 1974, 841 m.w.N.).

Im Streitfall bestand nach dem eigenen Vortrag der Beklagten für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, den Zeugen G erneut zu vernehmen. Die Beklagte hat in der Berufungsbegründung auf die protokollierte Aussage des Zeugen Bezug genommen und sie so in das Verfahren eingeführt. Auf Seite 7 der Berufungsbegründung heißt es dann weiter: "Der Zeuge G wird (bei Vernehmung in zweiter Instanz) sicherlich nichts anderes sagen als in erster Instanz und wenn er diese Angaben macht, ist die Klage abzuweisen." Dies zeigt, daß es der Beklagten lediglich um eine von der Auslegung des Arbeitsgerichts abweichenden Würdigung der protokollierten Aussage ging. Daß der Zeuge etwas anderes aussagen würde, hat sie nicht behauptet.

b) Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe einen entscheidungserheblichen Teil der Aussage des Zeugen G nicht verwertet. Die Inhaberin der Beklagten habe nach den Bekundungen des Zeugen zum Ausdruck gebracht, sie denke daran, zusätzliches Geld in Form von Spesen zu zahlen, es sei allerdings erforderlich, daß der Buchhalter bzw. Steuerberater dies noch einmal überprüfe.

Entgegen der Behauptung der Revision hat das Berufungsgericht diese Bekundung des Zeugen G gewürdigt, und zwar dahin, daß die Inhaberin der Beklagten nur eine einseitige Erklärung abgegeben habe, sie werde versuchen, den zusätzlichen Betrag als Spesen zu verbuchen. Dieser einseitige Vorbehalt sei jedoch für das Zustandekommen des Abänderungsvertrages ohne Bedeutung gewesen. Damit hat das Landesarbeitsgericht die von der Revision angeführten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Bekundungen des Zeugen G nicht übergangen. Wenn es diese Aussage dahin gewertet hat, daß die Prüfung durch den Steuerberater keine Vorbedingung für ein Zustandekommen der Vertragsänderung sein sollte, ist darin kein Rechtsfehler zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als das Landesarbeitsgericht auf die Aussage der Inhaberin der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht verweisen konnte. Dort hat sie selbst zugegeben, den Klägern gegenüber keinen Vorbehalt des Inhalts gemacht zu haben, daß die Differenz zwischen dem Brutto- und Nettobetrag nur als Vorschuß gezahlt und den Klägern nur dann endgültig belassen werde, wenn feststehe, daß dieser Betrag ihnen abgabefrei als Spesen gewährt werden könne; die Kläger hätten ihr erklären lassen, daß sie auf 1.000,-- DM auf die Hand bestünden.

c) Den Vortrag der Beklagten, die Kläger hatten durch Entgegennahme der mit einem Vorbehalt versehenen Lohnzuten diesen Vorbehalt zum Vertragsinhalt werden lassen, hat das Landesarbeitsgericht nicht als erwiesen angesehen. Dies wird von der Revision nicht mehr angegriffen. Das gleiche gilt von der Behauptung, der Vorbehalt habe auf den Lohnlisten gestanden und sei von den Klägern durch ihre Unterschrift anerkannt worden.

d) Schließlich rügt die Revision, der Zeuge G habe mit einigen Klägern nicht über eine Änderung des Vertrages gesprochen. Daher hätte der Zeuge insoweit eine Vertragsänderung nicht bestätigen können. In der Tatsacheninstanz ist jedoch von keiner Seite bezweifelt worden, daß alle Kläger den Zeugen G ermächtigt haben, mit der Inhaberin der Beklagten zu verhandeln. Er war daher als rechtsgeschäftlicher Vertreter anzusehen, der die Änderung der Arbeitsverträge aller Kläger bekunden konnte.

e) Da somit die Revision keine begründeten Verfahrensrügen erhoben hat, mußte der Senat davon ausgehen, daß die Vertragsänderungen zustande gekommen sind.

4. Entgegen der Ansicht der Revision sind die Änderungsverträge auch nicht unwirksam.

- 10 -



a) Die Revision meint, in Abschnitt VIII der Arbeitsverträge sei für Vertragsänderungen Schriftform vereinbart worden. Dort ist jedoch lediglich unter der Überschrift "Etwas ergänzende Vereinbarungen" Raum gelassen, um vor Unterzeichnung des Vertrages den Formularvertrag durch individuelle Vereinbarungen zu ergänzen. In welcher Form im Nachhinein erforderlich werdende Änderungen des Vertrages erfolgen sollten, ist in dem Vertrag nicht geregelt.

b) Eine spätere Vertragsänderung bedurfte auch nicht der Zustimmung der "Türkischen Arbeitsverwaltung" und der "Deutschen Verbindungsstelle der Bundesanstalt für Arbeit in der Türkei". Mit ihrem Sichtvermerk bestätigen diese Behörden, daß das Anwerbeverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist (vgl. Becker in Handbuch für das Lohnbüro, Gruppe 11, S. 406 [410]). Die Vertragsfreiheit der türkischen Staatsangehörigen, die sich nach Beendigung des Anwerbeverfahrens mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland befinden, soll dadurch nicht beschränkt werden. Ihnen steht es frei, auch ohne Zustimmung einer staatlichen Stelle ihren Arbeitsvertrag zu ändern.

c) Eine Anfechtung ihrer Zusage hat die Beklagte nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht erklärt. Der Senat hatte deshalb keinen Anlaß, die auch vom Landesarbeitsgericht offengelassene Frage zu prüfen, ob die Niederlegung der Arbeit durch die Kläger am 17. Mai 1973 etwa rechtlichen Bedenken begegnet.

IV. Nach allem konnte die Revision insgesamt keinen Erfolg haben.

Zur Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts ist klarzustellen, daß die Kläger nicht jeweils, sondern zusammen 1/10 der Kosten der ersten und zweiten Instanz zu tragen haben.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Dr. Wagner

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

